

§ 23 W-BG 1995

W-BG 1995 - Wiener Bezügegesetz 1995

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24% und für jede Vollweise 36% des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at